

# Information zur Veröffentlichung von Jubiläumsdaten in gemeindlichen Amtsblatt

In Art. 35 Abs. 2 des Bayer. Meldegesetzes vom 24.03.1983 wurde die Weitergabe von Jubiläumsdaten neu geregelt.

Im Gegensatz zu früher, dürfen Geburtstags- und Ehejubiläen nunmehr *grundsätzlich ohne Einwilligung* der Betroffenen in den gemeindlichen Mitteilungsblättern bzw. in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht werden, wenn der Betroffene dem nicht **schriftlich** widersprochen hat. Die gesetzliche Regelung nach Meldegesetz legt eine Eintragung von drei Jahren fest. Danach kann Sie auf weitere drei Jahre neu beantragt werden.

Die Gemeinde Heroldsbach veröffentlicht unter der Rubrik „Allen Geburtstagskindern herzliche Glück- und Segenswünsche“ Geburtstage sowie Ehejubiläen. Eine Veröffentlichung will nicht jeder. Deshalb respektieren wir gerne diesen Wunsch.

**Wenn Sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, dies schriftlich bis spätestens 5 Wochen vor dem Geburtstags- oder Jubiläumstermin in der Verwaltung bei Frau Dürrbeck Zi. 110 mitzuteilen.**

Die Gemeinde wird dies dann entsprechend berücksichtigen.

Frau Dürrbeck  
Einwohnermeldeamt